



## Hinweise des Kantonalen Amtes für Feuerwesen

### Erfordernisse für Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher in Bauten, welche ausserhalb von 15 Minuten der Interventionszeit der Feuerwehren liegen

Die gesamten neuen Brandschutzvorschriften (BSV 2015) sind auf die Interventionszeiten der Feuerwehren angepasst worden. Als Grundlage diente das Feuerwehrkonzept 2015 der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS). Dieses präzisiert unter anderem auch die Interventionszeiten gemäss beiliegendem Auszug:

***Für Rettungs- und Brandeinsätze sind folgende Richtzeiten einzuhalten:***

***Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr trifft innerhalb folgender Richtzeiten nach Eingang der Alarmierung bei den aufgebotenen Feuerwehreinsatzkräften an der Einsatzstelle ein:***

- bis 10 Minuten in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,***
- bis 15 Minuten in überwiegend dünn besiedelten Gebieten.***

***Die zusätzlich zum Ersteinsatzelement aufgebotenen Fachspezialisten treffen innerhalb folgender Richtzeiten an der Einsatzstelle ein:***

- bis 20 Minuten zur Unfallrettung auf Strassen,***
- bis 20 Minuten für Einsätze mit Autodrehleiter / Hubretter in überwiegend dicht besiedelten Gebieten,***
- bis 45 Minuten für Öl- und Chemiewehren***
- bis 120 Minuten für Strahlenwehren und B-Wehren.***

***Die Richtzeiten sind jeweils innerhalb eines Kalenderjahres in mindestens 80 % aller Einsätze einzuhalten; Abweichungen sind nur aufgrund besonderer Einsatzbedingungen (Witterung, Strassenverhältnisse, Paralleleinsätze) zulässig.***

***Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag; in der Regel umfasst es 8 AdF mit der erforderlichen Ausstattung.***

Aufgrund der ob genannten Ausführungen, sind folgende Brandschutzmittel bereit zu stellen:

#### **Einfamilienhäuser** (Einsatzzeit der Feuerwehr mehr als 15 Minuten)

Ein Handfeuerlöscher (Nasslöscher) mind. 6 Liter – fix montiert, oder einem gebäudeinternen Wasserbezugspunkt mit einem bereitgestellten Schlauch. Für die Handfeuerlöscher richtet sich der Unterhalt nach den Angaben der Hersteller.

#### **Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten und einer Höhe bis maximal 30 m** (Einsatzzeit der Feuerwehr mehr als 15 Minuten)

Ein Handfeuerlöscher (Nasslöscher) mind. 6 Liter – fix montiert auf jedem 2. Geschoss (der Erste im Erdgeschoss, Minimum alle 600 m<sup>2</sup> und Maximal 40 m Entfernung zum Erreichen des Handfeuerlöschers). Für die Handfeuerlöscher richtet sich der Unterhalt nach den Angaben der Hersteller. Die Handfeuerlöscher können durch Wasserlöschposten mit einer Zuleitung von DN 32 ersetzt werden

./.

**Für alle anderen Nutzungen** (Einsatzzeit der Feuerwehr mehr als 15 Minuten)

Durch das Brandschutzkonzept werden der Typ und die Anzahl der Brandbekämpfungsmittel bestimmt (geeignete Handfeuerlöscher und Wasserlöschposten...) Die Bestimmungen 600 m<sup>2</sup> und 40 m Entfernung, wie oben genannt müssen auf jeden Fall eingehalten werden. Der Unterhalt richtet sich nach den Angaben der Hersteller.

Für alle vor genannten Fälle und sofern keine Unverträglichkeiten dagegen sprechen, können Handfeuerlöscher durch Wasserlöschposten ersetzt werden.

Version : September 2015